



ARBEITNEHMERHAFTUNG IM BETRIEB



Arbeitnehmerhaftung bei Verstößen gegen die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)

Stand: 09.10.2018

Die Haftung des Arbeitnehmers

Arbeitnehmerhaftung bei Verstößen gegen die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

das Thema Arbeitnehmerhaftung bei Verstößen gegen die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) ist bei vielen betrieblichen Interessenvertretungen und Beschäftigten in Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Einrichtungen ein viel diskutiertes Thema.

Auf Grund von Anfragen des o.g. Kreises möchte ich Euch hiermit eine kurze und prägnante Einschätzung zu dem Gesamtkomplex zukommen lassen:

Nach der neuen DSGVO dürfen keine Bußgelder durch die zuständige Aufsichtsbehörde gegen Behörden und sonstige öffentlichen Stellen verhängt werden.

Gegen Beschäftigte/Mitarbeiter in Unternehmen oder Behörden und sonstige öffentlichen Stellen können Bußgelder grundsätzlich nicht direkt verhängt oder auf diese abgewälzt werden.

Ansprechpartner der Aufsichtsbehörden ist in Fällen von Verstößen gegen den Datenschutz und deren gesetzlichen Bestimmungen immer der jeweilige Datenschutzbeauftragte(r) (DSB) des Unternehmens oder der öffentlich-rechtlichen Einrichtung. Sofern kein DSB bestellt ist/wurde, sind die Geschäftsführung des Unter-

nehmens oder der Leiter der öffentlich-rechtlichen Einrichtung die Ansprechpartner der Aufsichtsbehörden.

Sofern die Verantwortung des Datenschutzes auf Vertreter im Unternehmen bzw. in Behörden und sonstige öffentlichen Stellen übertragen wurden (z.B. auf einen leitenden Angestellten der IT-Abteilung), wird durch diese Übertragung / Benennung eines Vertreters für den Datenschutz die Verantwortung oder Haftung des Geschäftsführers bzw. Leiters einer Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle hiervon nicht berührt.

Denkbar ist allerdings, dass die Arbeitgeber gegenüber ihren Angestellten / Beschäftigten entstandene Schäden geltend machen und Regressforderungen stellen.

Diese Regressforderungen sind allerdings grundsätzlich nur im Rahmen der Arbeitnehmerhaftung möglich. Hierbei sind die Grundsätze der Arbeitnehmerhaftung anzuwenden.

In Fällen von Regressforderungen unterstützt die GUV/FAKULTA und gewährt Leistungen entsprechend ihrer jeweils gültigen Unterstützungsordnung.

Eine Mitgliedschaft bei der GUV/FAKULTA ist somit auch eine Absicherung beim Thema Arbeitnehmerhaftung nach Verstößen gegen die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

Bitte leitet diese Information an Eure Betriebs- und Personalräte, Schwerbehindertenvertretungen, Jugend- und Auszubildendenvertretungen sowie Vertrauensleute weiter.

Weitere Informationen zur GUV/FAKULTA findet ihr hier:

www.guv-fakulta.de/bereit_rb_sw.html

Zum Datenschutz selbst verwendet diesen Link:

www.datenschutz.org/eu-datenschutzgrundverordnung/

Reinschauen lohnt sich in beiden Fällen!

Mit besten Grüßen



Michael Sütterle
GUV/FAKULTA Regionalbeauftragter
Region Süd-West (Baden-Württemberg)

Der schnelle Kontakt zu mir:

Michael Sütterle
Regionalbeauftragter der GUV/FAKULTA

Telefon: 0170 4508610

E-Mail: michael.suetterle@guv-fakulta.de

Die dargebotenen Informationen wurden mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Gleichwohl wird für die Aktualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit keine Garantie übernommen. Aus diesem Grunde ist jegliche Haftung für eventuelle Schäden im Zusammenhang mit der Nutzung des Informationsangebotes ausgeschlossen. Die bereitgestellten Inhalte dienen der allgemeinen Mitteilung und nicht der Beratung in konkreten Fällen.

Notizen
